

Klage der Hershey Foods Corporation gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 28. Juli 2000

(Rechtssache T-198/00)

(2000/C 302/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Hershey Foods Corporation mit Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, hat am 28. Juli 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist QC Roger Wyand.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R391/1999-3 der Dritten Beschwerdekammer vom 29. Mai 2000 dahingehend zu ändern, dass sie die Entscheidung des Prüfers, die beantragte Marke abzulehnen, aufhebt und anordnet, dass die beantragte Marke für alle Waren, für die sie begehrt wird, eingetragen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: grafische Marke in Form eines „Kiss device with plume“ — Anmeldung Nr. 712828

Ware oder Dienstleistung: bestimmte Waren der Klasse 30

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94

Klage der Gerber Foods International Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000

(Rechtssache T-199/00)

(2000/C 302/67)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Gerber Foods International Limited, London, hat am 31. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Euro-

päischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Neil Warriner und Craig Pouncey von der Kanzlei Herbert Smith, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2000 (Aktenzeichen REM 13/199), der zufolge es nicht gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall zu erlassen (Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland), für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führte verarbeiteten Thunfisch aus der Türkei ein, dessen türkischer Ursprung durch von den türkischen Zollbehörden ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 bestätigt wurde. Im Anschluss an eine Untersuchung in der Türkei kam ein Bericht der Untersuchungsdelegation zu dem Ergebnis, dass die meisten der für die Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Rohstoffe aus Drittländern stammten. Daher könne der zollfrei in die Gemeinschaft ausgeführte Thunfisch nicht als aus der Türkei stammend angesehen werden. HM Customs & Excise [britische Zollverwaltung] richtete daher Nacherhebungsbescheide in Höhe des unbezahlten Zolls an die Klägerin.

Anschließend stellte HM Customs & Excise bei der Kommission einen Antrag auf Entscheidung darüber, ob es gerechtfertigt sei, die Einfuhrabgaben zu erlassen, weil aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ein „besonderer Fall“ im Sinne von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽¹⁾ und Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93 des Rates⁽²⁾ gegeben sei. Dieser Antrag wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt.

Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung weise mehrere formelle und materielle Fehler auf und verstoße insbesondere gegen:

- Artikel 239 der Verordnung Nr. 2913/92;
- die Beschlüsse 4/72, 5/72, 1/75 und 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei;
- den Grundsatz des Vertrauensschutzes;
- die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung;